

Bürgerstiftung Weikersheim

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Weikersheim“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Weikersheim.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

gemeinnützigen Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen. Die Stiftung ist im Bereich

- Kunst und Kultur,
- Bildung und Erziehung,
- Natur- und Umweltschutz,
- Wissenschaft und Forschung
- Bürgerschaftlichem Engagement und nachhaltiges Gemeinwesen
- sowie im sozialen Bereich und im Bereich des Sports

tätig.

Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Projekte, Maßnahmen, Organisationen und Einrichtungen finanziell unterstützt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützige Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus dem Anfangsvermögen von 68.000 Euro

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Substanzwert zu erhalten. Werterhaltende oder Wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates – und so lange ein solcher nicht besteht – des Stiftungsvorstands zulässig.

Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen/ Spenden).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden).

Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt die Stadt Weikersheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und –fakultativ- der Stiftungsrat.

Die Einrichtung eines Stiftungsrats ist fakultativ. Solange ein Stiftungsrat nicht besteht, werden die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben des Stiftungsrats sowie die von ihm vorzunehmenden Beschlüsse in sinngemäßer Anwendung vom Vorstand wahrgenommen.

Die Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Der Stiftungsrat kann jedoch für den Zeitaufwand der Stiftungsorgane bei der Verfolgung des Stiftungszwecks eine in ihrer Höhe angemessenen Pauschale beschließen.

Durch Beschluss des Stiftungsrats ist es möglich, eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende hauptamtliche oder nebenamtliche Geschäftsführung ohne Organstellung und gegebenenfalls Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Die Geschäftsführung soll nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 7

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder bestehen aus

- dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Weikersheim oder ein von ihm zu benennender Vertreter sowie
- 4 weiteren Mitgliedern, die Bürger der Stadt Weikersheim sein sollen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

Die Bestimmung der vier weiteren Mitglieder, die keine Gemeinderäte sein sollen, erfolgt in Absprache und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Stadt Weikersheim.

Für die weiteren Mitglieder gelten folgende Regelungen:

Scheidet ein Mitglied aus, wird durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats bzw. -solange ein solcher nicht besteht- der amtierenden Mitglieder des Vorstands dieses, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ersetzt.

Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder des Vorstandes werden für die jeweils restliche Amtszeit bestellt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre bestellt. Ihre Wiederwahl ist nicht beschränkt.

Die Abberufung eines Vorstandmitgliedes kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Solche sind insbesondere grobe Verstöße gegen

- die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Stiftung,
- die Satzung der Stiftung,
- das Ansehen der Stiftung,
- sowie fortgesetzte Untätigkeit bzw. Nichterfüllung pflichtmäßiger Aufgaben als Vorstand.

Die Abberufung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Stiftungsrats bzw. -solange ein solcher nicht besteht- der anderen Vorstandsmitglieder. Vor Abberufung besteht Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Abberufung ist schriftlich zu begründen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands beruft die Sitzungen ein und leitet sie, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere

- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Beschlussfassung über die satzungsmäßige Vergabe der Stiftungsmittel nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
- Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 4, so lange ein Stiftungsrat nicht eingerichtet ist.
- Beschlüsse nach § 6 (Aufwandsentschädigung), so lange ein Stiftungsrat nicht eingerichtet ist.
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, so lange ein Stiftungsrat nicht eingerichtet ist.
- Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung
- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 12 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensfall nach Erlöschen der Stiftung)

§ 9 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Zu Sitzungen des Vorstandes wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder –bei dessen Verhinderung- des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von fünf Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 10

Mitglieder, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus 5, höchstens 8 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Gemeinderat der Stadt Weikersheim bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands und des Gemeinderats sein.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben
- Verfügung über das Stiftungsvermögen nach § 4 dieser Satzung
- Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 dieser Satzung
- Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind
- Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 dieser Satzung
- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 12 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

Der Stiftungsrat ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderungen, Vermögensanfall u.a.) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat bzw. - so lange ein solcher nicht besteht - der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben.

Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.

Erweiterungen/ Verkleinerungen des Stiftungsrats und des Vorstandes haben einstimmig zu erfolgen.

Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat bzw. - solange ein solcher nicht besteht – vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Weikersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich dem kommenden Zweck zu verwenden hat.

§ 13 Aufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.

Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.

Beschlüsse gemäß § 12 werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde notwendig.

Weikersheim, den 25. Juni 2008

gez.
Klaus Kornberger
Bürgermeister